

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Geothermie Prenzlau: Hauptbetriebsplan „Herrichtung Bohrplatz, Durchführung von Bohr- und Komplettierungsarbeiten Gt Pr 3/89 und Gt Pr 4“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Januar 2025

Die Stadtwerke Prenzlau planen, die Nutzung von geothermischer Energie für die Fernwärmeversorgung zu reaktivieren. Dafür soll nach der bergrechtlichen Verwahrung von zwei alten geothermischen Tiefbohrungen die dritte am Standort vorhandene Altbohrung Gt Pr 3/89 als Injektionsbohrung gereinigt, uminstalliert und nachgenutzt sowie eine neue Förderbohrung zur Vervollständigung einer geothermischen Bohrungsdublette errichtet werden. Der Antrag umfasst die Erstellung des Bohrplatzes, das Abteufen der Bohrung Gt Prenzlau 4, die Uminstallation der Altbohrung Gt Prenzlau 3/89 und Testen der beiden Bohrungen.

Das Vorhaben (Aufsuchung von Bodenschätzen) fällt unter § 1 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau): Es ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt als zuständige Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Stand der Technik bei Errichtung und Betrieb eines Tiefengeothermieprojektes und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Emissionsreduzierung des Betreibers kann das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe